

## **Friedhofsgebührenordnung**

für die Friedhöfe in  
Badendiek, Bellin, Kirch Kogel, Kirch Rosin, Lohmen und Zehna  
vom 02. November 2017.

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Badendiek, Bellin, Kirch Kogel, Kirch Rosin, Lohmen und Zehna. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
  1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
  2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
  3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
  4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschildner
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 5 Gebührenhöhe

### 1. Grabnutzungsgebühren

#### Reihengrabstätte

-für Säрге und Urnen für 25 Jahre 300,00 EUR

#### Wahlgrabstätten

-für Säрге je Grabbreite für 25 Jahre 450,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer  
Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 18,00 EUR

-für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 350,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer  
Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 14,00 EUR

#### Urnenreihenanlage

in Badendiek, Kirch Rosin, Lohmen und Zehna 950,00 EUR  
incl. FUG und Pflege für 25 Jahre

#### Rasengrabstätten

Rasengrabstätte für 1 Sarg oder 2 Urnen für 25 Jahre 1500,00 EUR  
incl. FUG und Pflege für 25 Jahre

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer  
Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr 60,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

### 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und  
Jahr berechnet und beträgt 20,00 EUR  
Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

### 3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite 20,00 EUR  
(zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit in einer Summe erhoben.

Kaution zur Entsorgung des Grabsteines nach Ruheende  
durch den Friedhofsträger 250,00 EUR

### 4. Benutzungsgebühren

Benutzung der Kirche (incl. Reinigung)  
bei weltlichen Bestattungen 100,00 EUR

### 5. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung 50,00 EUR

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 15,00 EUR

Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 25,00 EUR

Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr 40,00 EUR

Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 10,00 EUR

### 6. Gebühren für Ausgrabungen

Gebühr zur Ausgrabung einer Urne 100,00 EUR

## § 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

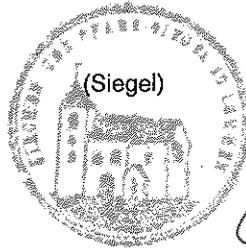
**§ 7**  
**Zurücknahme des Nutzungsrechts**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 02. Oktober 2008 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Lohmen am 02. November 2017



*Jonas Görlich*

(Jonas Görlich)  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

*Stephan Georg Lüders*

(Stephan Georg Lüders)  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am

*12.12.2017*